



**Satzung
des Landesverbandes
der Berufsfischer und Teichwirte
in Baden-Württemberg e.V.
vom 20.03.2017**

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen: Landesverband der Berufsfischer und Teichwirte in Baden-Württemberg e.V.

Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister eingetragen. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Land Baden-Württemberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Landesverband der Berufsfischer und Teichwirte in Baden-Württemberg e.V. ist ausschließlich gemeinnützig und nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

§ 2 Aufgaben

Der Landesverband stellt sich die Aufgabe:

1. Die Belange der Fischzüchter und Teichwirte, Seen-, Fluss- und Bachfischer zu vertreten und in Zusammenarbeit mit allen übrigen Institutionen für die Erhaltung der haupt- und nebenberuflich betriebenen Fischerei in Baden-Württemberg und eine günstige Gestaltung der Betriebe nach Art, Größe und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit einzutreten;
2. seine Mitglieder über alle wichtigen Angelegenheiten laufend zu informieren;
3. die Mitglieder durch Schulung, Lehrfahrten und Vorträge in ihrer Betriebsführung weiterzubilden und insbesondere die Berufsausbildung zu fördern;
4. gegenüber Behörden und Dienststellen die Interessen der Mitglieder nachdrücklich zu vertreten;
5. in allen Fragen der Gewässerbewirtschaftung und des Gewässerschutzes mit den einschlägigen Organisationen, insbesondere auch mit dem Verband Deutscher Binnenfischer e.V. zusammenzuarbeiten;
6. die Mitglieder in Rechtsangelegenheiten durch einen Vertrauensanwalt beraten zu lassen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Landesverband besteht aus:



Landesverband der Berufsfischer und Teichwirte Baden-Württemberg e.V.

Landesverband ButBW e.V. Schenkenbergstr. 5, 78736 Epfendorf

- a) ordentlichen Mitglieder (Einzelmitglieder)
- b) regionalen Vereinen der Fluss- und Seenfischer
- c) Ehrenmitgliedern
- d) fördernden Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder können sämtliche haupt- und nebenberuflich tätigen Berufsfischer und Teichwirte aus dem Lande Baden-Württemberg werden. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag durch Beschluss der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung und den Schutz der Fischerei besonders verdient gemacht haben. Sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind vom Beitrag befreit.

§ 4 Beitritt

Die Aufnahme in den Verband erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über jeden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung durch den Vorstand steht dem Antragsteller die Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

Der Antragsteller anerkennt durch seine schriftliche Beitrittserklärung die Satzung des Landesverbandes, sowie die von der Mitgliederversammlung jeweils beschlossene Beitragsregelung.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und 6 Monate vorher schriftlich per Einschreiben erklärt werden muss;
2. durch den Tod des Mitgliedes, oder falls das Mitglied eine juristische Person ist, durch deren Auflösung;
3. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Verbandsinteressen durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der eingeschriebenen Mitteilung Einspruch eingelegt werden. Über diesen entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Landesverband im Rahmen der Satzung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften an der Erfüllung der Aufgaben des Landesverbandes mitzuhelfen, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge termingerecht zu bezahlen.



§ 6a Beitrag

Der Beitrag richtet sich bei Einzelmitgliedern nach der Höhe des Umsatzes des jeweiligen Betriebes, bei Vereinen nach der Zahl der Mitglieder. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 7 Schlichtung von Streitigkeiten gestrichen

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Leiter der Fachabteilung Forellenzucht
- dem Leiter der Fachabteilung Karpfenzucht
- dem Leiter der Fachabteilung Seenfischerei
- dem Leiter der Fachabteilung Fluss- und Bachfischerei
- und ihren Stellvertretern.

Der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Leiter der Fachabteilung und ihre Stellvertreter werden von den jeweiligen Fachabteilungen auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Fachabteilungen können eigene Arbeitsgruppen bilden.

Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an. Der Vorstand und die Fachgruppen können zu ihren Sitzungen Sachverständige als Berater hinzuziehen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder ist für sich allein berechtigt, den Landesverband gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.

Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen und beurkundet die Niederschriften über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.



Landesverband der Berufsfischer und Teichwirte Baden-Württemberg e.V.

Landesverband ButBW e.V. Schenkenbergstr. 5, 78736 Epfendorf

Der Vorstand ist mindestens einmal im Jahr, außerdem nach Bedarf einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind.

Alle Beschlüsse erfordern Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden.

Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es das Verbandsinteresse erfordert, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen, verlangt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes mindestens 14 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form und unter Angabe der Tagesordnung.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Wahl des Gesamtvorstandes;
2. die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses und die Erteilung der Entlastung;
3. die Wahl der Rechnungsprüfer;
4. die Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgeschlagene Beitragsregelung;
5. die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand, oder durch schriftlichen Antrag von einem Mitglied vorgelegt werden;
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbandes.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen jedoch einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9a Stimmrecht

- (1) Jedes anwesende ordentliche Einzelmitglied hat 1 Stimme. Anstelle des Mitglieds können Familien- oder Betriebsangehörige mit Vollmacht abstimmen.
- (2) Die Stimmzahl eines angeschlossenen Vereines oder Verbandes richtet sich nach der Beitragszahlung. Den Schlüssel hierfür legt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung fest. Jeder anwesende Vertreter eines Landesverbandes angeschlossenen Vereines und Verbandes hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind jedoch nur solche Vertreter, die eine entsprechende Vollmacht vorweisen können.
- (3) Jedes anwesende Mitglied des Vorstandes hat 1 Stimme.
Jedes Ehrenmitglied hat 1 Stimme.
Jeder Anwesende kann nur 1 Stimme abgeben.



Landesverband der Berufsfischer und Teichwirte Baden-Württemberg e.V.

Landesverband ButBW e.V. Schenkenbergstr. 5, 78736 Epfendorf

§ 10 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand ernannt.

Dem Geschäftsführer obliegt die Anfertigung von Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie die Erledigung der laufenden, schriftlichen Arbeiten und der anfallenden Korrespondenz. Sämtliche Niederschriften sind vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen. Der Geschäftsführer ist gleichzeitig mit der Kassenführung des Landesverbandes beauftragt.

§ 11 Auflösung des Verbandes

Der Landesverband kann nur durch Beschluss einer, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung des Landesverbandes sind vorhandene Vermögen und Akten nach Erledigung aller Verbindlichkeiten dem Ministerium für Landwirtschaft Baden-Württemberg, zur Förderung der Berufsfischerei im Lande Baden-Württemberg zur Verfügung zu stellen.